

ALLGEMEINES

In der Stadt Deggendorf besteht die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen.

Wer ist von der Verordnung betroffen?

Alle Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer oder zur Nutzung berechtigte Personen an welche

- eine öffentliche Straße
- Geh- und Radwege
- Gräben, Böschungen, Grünstreifen und Stützmauern angrenzt (Vorderlieger) oder die über die öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Vorder- und Hinterlieger teilen sich die anfallenden Arbeiten untereinander eigenständig auf.

Was sind meine Pflichten?

- einmal wöchentlich sind die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen zu kehren
- Gras, Unkraut, Schlamm und sonstiger Unrat muss entfernt werden
- bei Trockenheit müssen nicht staubfrei angelegte Flächen zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung gesprengt werden

Was passiert, wenn ich meinen Verpflichtungen zur Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht nachkomme?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der genannten Verpflichtungen handelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Sachgebiet 40 | Bauverwaltung
Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf

Tel.: 0991/2960-4099
Mail: bauverwaltung@deggendorf.de

Impressum:
Herausgeber: Stadt Deggendorf | Tel.: 0991/2960-0
E-Mail: poststelle@deggendorf.de
Änderungen und Druckfehler vorbehalten!
Stand Oktober 2024 - © Stadt Deggendorf
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und erheben nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

SAUBERE WEGE - SICHERE STRASSEN PFLICHTEN FÜR HAUS- UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER



Informationen über die
Reinigungs-, Räum- und Streupflicht sowie
Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

VERBOTE

Welche Verbote gibt es zu beachten?

Öffentliche Straßen, Geh- und Radwege dürfen nicht mehr als den Umständen vermeidbar verunreinigt werden, insbesondere durch:

- das Ausschütten von biologisch nicht abbaubaren Flüssigkeiten
- das Reinigen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
- das Füttern von Tieren in einer Weise, welche die Straße verunreinigen würde
- das Ausklopfen oder Ausstauben von Gebrauchsgegenständen
- das Verunreinigen durch Tiere (z. B. Hundekot)
- das Abladen oder Lagern von Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Gerümpel, etc.



Was passiert, wenn ich meinen Verpflichtungen zur Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht nachkomme?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der genannten Verpflichtungen handelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

PFLICHTEN IM WINTER

Vorder- und Hinterlieger haben die Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straße in sicherem Zustand zu halten.

Welche Flächen müssen geräumt und gestreut werden?

- Geh- und Radwege entlang des Grundstücks (1 m Breite)
- wenn kein Gehweg vorhanden ist, ein ca. 1 m breiter Streifen der Straße
- Grundstückseinfahrt und Hauseingang



Zu welchen Uhrzeiten muss geräumt und gestreut sein?

**An Werktagen von 7 - 20 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 8 - 20 Uhr.**

In dieser Zeit sind die oben genannten Flächen von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeigneten Stoffen (Sand, Splitt) zu streuen. Das Räumgut ist neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

PFLICHTEN IM SOMMER

Bäume und Sträucher, welche auf öffentliche Straßen, Geh- und Radwege ragen, müssen zurückgeschnitten werden.

Es muss die Mindestraumhöhe

- von 4,5 m bei Straßen für den Kfz-Verkehr
- von 2,5 m bei Geh- und Radwegen eingehalten werden.



Wer haftet für Schäden durch überhängende Bäume und Sträucher?

Für Schäden, die durch überstehende Bäume/Sträucher entstehen, haftet gemäß § 823 BGB der jeweilige Grundstückseigentümer.

